

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Flecken Copenbrügge**

## **-Sondernutzungsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVBl. S. 307), des § 21 Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) i. V. m. der Satzung des Flecken Copenbrügge über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 09.07.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Aus Gründen der Lesbarkeit, werden in dieser Satzung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom           keiner Erlaubnis bedürfen, und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.  
Bei baulichen Anlagen können die Gebühren nach den jeweiligen Jahresgebühren und der Nutzungsdauer auch als einmalige Gebühren (Ablösebeträge) erhoben werden.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, so richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, so ist eine Gesamtgebühr innerhalb eines Rahmens von 5,00 € bis 200,00 € zu erheben.

#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerschuldner sind
1. der Antragsteller
  2. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
  3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  2. für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar jeden Jahres;
  3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung;  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  4. für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend hiervon ist bei Sondernutzungen von kurzer Dauer, z. B. bei Tagesveranstaltungen, die Gebühr bei Aushändigung der Erlaubnis fällig.

#### **§ 6 Sonderregelungen**

- (1) Für das Fleckenfest im Flecken Coppenbrügge gelten besondere Regelungen. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese Veranstaltung nicht erhoben.

- (2) Veranstaltungen sowie Informationsstände örtlicher Vereine, Institutionen oder Bürgerinitiativen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, freie Meinungsäußerung ausüben oder an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Wahlwerbung und Informationsstände politischer Parteien innerhalb der Wahlkampfzeit.
- (3) Eine Sondernutzungsgebühr für Kragdächer, Werbeanlagen und Markisen wird nicht erhoben bzw. generell erlassen, wenn diese Anlagen den örtlichen Baugestaltungsregelungen entsprechen oder im Einvernehmen mit dem Flecken Coppenbrügge hergestellt werden.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

## **§ 8 Gebührenbefreiungen, bzw. –ermäßigungen, öffentliche rechtliche Verträge**

- (1) Gebührenfrei bleiben alle Sondernutzungen, die nach § 8 Abs. 1 und der Anlage II der Sondernutzungssatzung des Flecken Coppenbrügge keiner Erlaubnis bedürfen. Überschreitet eine Nutzung die Maße, die sie erlaubnis- und gebührenfrei machen würde, so wird die gesamte Fläche der Sondernutzung bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
  - a) die Bundesrepublik Deutschland für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,
  - b) das Land Niedersachsen für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
  - c) der Flecken Coppenbrügge für alleinige, eigene Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten,
  - d) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Direktwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.
- (3) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Versorgungsunternehmen befreit, die ein der Öffentlichkeit dienendes Leitungsnetz im Straßenraum betreiben, soweit die Maßnahmen hierzu erfolgt und vereinbarungsgemäß ein pauschales Entgelt hierfür gezahlt wird.

- (4) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Grundstückseigentümer/innen und ihnen Gleichgestellte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, dinglich Berechtigte) befreit, soweit und solange sie nach Maßgabe einer gültigen Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Abfallbehältern nutzen.
- (5) Der Flecken Cöppenbrügge kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.
- (6) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Flecken Cöppenbrügge Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (7) Der Flecken Cöppenbrügge kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cöppenbrügge, den 10.07.2014

Flecken Cöppenbrügge  
Der Bürgermeister

gez. Hans-Ulrich Peschka

## Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren in Euro

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung   | jährl. | monatl. | wöchentl.    | täglich | Mindestgebühr |
|----------|---|--------|---------|--------------|---------|---------------|
| 1.1      | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche | 40,00  | 4,00    |              |         |               |
| 1.2      | Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  | 80,00  | 8,00    |              |         |               |
| 1.3.     | Werbereiter in einem Abstand von mehr als 0,40 m von der Grundstücksgrenze pro Reiter   | 25,00  |         |              |         |               |
| 2.       | Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage   | 20,00  |         |              |         |               |
| 3.1.     | Lagerung von Gegenständen aller Art, die bis zu einer Woche andauert, auf Straßen, Geh- und Radwegen  |        |         | gebührenfrei |         |               |
| 3.2.     | bei einer Dauer von mehr als einer Woche (ausgenommen Container, Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten), je m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche  |        | 1,50    | 0,50         |         | 25,00         |
| 4.       | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (Außenbewirtung) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche   | 25,00  | 2,50    |              |         | 50,00         |
| 5.       | Märkte, Volks- u. Straßenfeste privater Veranstalter (Fischmarkt, Flohmarkt etc.) je angefangener Meter beanspruchter Frontlänge  |        |         |              | 2,00    |               |
| 6.       | Tribünen und Podeste je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |        | 2,50    |              | 0,50    |               |
| 7.       | Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  | 50,00  | 5,00    |              |         | 75,00         |
| 7.1      | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche  |        | 4,00    |              | 2,00    | 12,00         |
| 7.2.     | Warenauslagen, die mehr als 0,40 m in den Straßenraum hineinragen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche   |        | 1,00    |              |         | 5,00          |
| 8.       | Weihnachtsbaumhandel je Standplatz  |        |         |              | 7,00    |               |
| 9.       | Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche                                | 10,00  |         |              |         |               |
| 10.      | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1, Nr. 1 der Sondernutzungsatzung erlaubnisfrei sind, je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche     | 40,00  |         |              |         |               |

|     |  |       |      |       |      |       |
|-----|--|-------|------|-------|------|-------|
| 11. | Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 0,10 m in den Straßenraum hineinragen, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche |       |      | 5,00  | 1,00 | 10,00 |
| 12. | Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder – soweit nicht vertragliches Entgelt nach § 23 Abs. 1 NStrG/§ 8 Abs. 10 FStrG – bei Nutzung  |       |      |       |      |       |
|     | a) von weniger als 10 Werbeanlagen<br>-Gesamtgebühr-   |       |      | 25,00 |      |       |
|     | b) von 10 bis 50 Werbeanlagen<br>-Gesamtgebühr-  |       |      | 50,00 |      |       |
|     | c) bei mehr als 50 Werbeanlagen<br>-Gesamtgebühr-  |       |      | 75,00 |      |       |
| 13. | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör je 100 laufende Meter   |       |      |       |      |       |
|     | a) auf Dauer verlegt   | 50,00 |      |       |      |       |
|     | b) vorübergehend verlegt   |       | 7,50 |       |      |       |